Besuch einer Liechtensteinischen Landtagsdelegation in Bern

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Band (Jahr): - (1976)

Heft 4

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938581

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



Unser Bild zeigt von links nach rechts: Dr.Benno Beck vom Liechtensteinischen Amt für Volkswirtschaft, Regierungschef Dr.Walter Kieber, Bundesrat Ernst Brugger, Fürst Franz Josef und Vizeregierungschef Hans Brunhart.

BESUCH EINER LIECHTENSTEINISCHEN LANDTAGSDELEGA-TION IN BERN.

Auf Einladung der Eidgenössischen Bundesversammlung weilte am 6. Oktober eine Delegation des Liechtensteinischen Landtages in Bern, wo neben einem Empfang bei Bundesrat Pierre Graber während der Session der Eidgenössischen Räte auch die beiden Kammern - National- und Ständerat - besucht wurden. Darüber hinaus fanden weitere Empfänge und Besichtigungen statt.

Unser Verein sandte den Delegierten des Liechtensteinischen Landtages zu diesem Anlass herzliche Grüsse. In seinem Dankesschreiben an Präsident W. Stettler berichtete Landtagspräsident Gerard Batliner u.a.:

"In Bern hatten wir fruchtbare Besprechungen mit Vertretern aller Fraktionen, den Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten und der Delegation beim Europarat. Die Gespräche waren durch eine besondere Freundschaftlichkeit ausgezeichnet und haben zur Vertiefung des Verständnisses in bezug auf die beiderseitig in-

teressierten Probleme beigetragen. Unsere Delegation ist mit zahlreichen und unvergesslichen Eindrücken nach Liechtenstein zurückgekehrt.

GRUNDSTÜCKERWERB IN DER SCHWEIZ DURCH AUSLÄNDER

Der Umfang des ausländischen Grundeigentums in Fremdenverkehrsorten bestimmt sich ab Januar 1977 nicht mehr ausschliesslich nach der Anzahl der seit 1961 erteilten Bewilligungen, sondern auch nach Einwohnerzahl und Logiernächten,
mit einer Minimalgarantie für kleine Fremdenverkehrsorte.
Diese Neuerung ist ein Schwerpunkt einer auf einJahr befristeten Verordnung des Bundesrates über den Erwerb von
Grundstücken in Fremdenverkehrsorten durch Personen im Ausland. Die Verordnung ersetzt den gleichnamigen Bundesratsbeschluss und gilt bis Ende 1977, also gleich lang wie der
Bundesbeschluss über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, für dessen Verlängerung zurzeit eine Vorlage des Bundesrates ausgearbeitet wird.

Nach der neuen Verordnung unterliegt zudem laut Mitteilung des Justiz- und Polizeidepartements der Verkauf von Zweit- wohnungen keinen Quantitativen Beschränkungen mehr, wenn sie hotelmässig bewirtschaftet werden und das Projekt im übrigen bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Diese umfassen in erster Linie den Nachweis eines volkswirtschaftlichen Interesses und einer gesicherten kurz- und langfristigen Gesamtfinanzierung.

REKRUTIERUNG 1977

Die Wehrpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in welchem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird. In diesem Jahr haben die Diensttauglichen normalerweise die Rekrutenschule (RS) zu bestehen, währenddem die Aushebung ein Jahr vorher, im 19. Altersjahr erfolgt.

Im Jahre 1977 werden die Schweizerbürger des Jahrganges 1958 zur Aushebung aufgeboten, damit sie dann im Jahre 1978 die RS bestehen können. In diesen Tagen haben auch die aushebungspflichtigen Liechtenstein-Schweizer vom zuständigen Sektionschef in Buchs die Aufforderung erhalten, ihm gewisse Angaben